jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/10 8Ob537/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1990

Norm

ABGB §1075

Rechtssatz

Können im Kaufvertrag später bedungene, nicht in Geld bestehende Leistungen vom Vorkaufsberechtigten durch Geldleistung (in Höhe des Schätzwertes) abgegolten werden, so hat der Vorkaufsberechtigte innerhalb der Einlösungsfrist diesen Wert festzustellen und hiefür Sicherheit zu leisten. Unternimmt der Vorkaufsberechtigte nicht einmal den Versuch zur Ermittlung des Wertes dieser zukünftigen Leistungen, etwa durch Anfrage an den Verkäufer, wie hoch er selbst seine diesbezüglichen Ansprüche bewerte, so kann schon deswegen nicht Untunlichkeit der Sicherstellung gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 537/89
  Entscheidungstext OGH 10.05.1990 8 Ob 537/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020219

Dokumentnummer

JJR_19900510_OGH0002_0080OB00537_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at